

Corporate Governance

Auf der Grundlage der durch die SIX Swiss Exchange AG am 1.7.2009 in Kraft gesetzten «Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance» werden im Folgenden Angaben über die Führung und die Kontrolle auf oberster Unternehmensebene der Basler Kantonalbank publiziert.

Teilweise finden sich die gemäss Richtlinie zu veröffentlichenden Informationen auch in anderen Teilen des vorliegenden Geschäftsberichts. Wo dies der Fall ist, wird ein Verweis auf die entsprechende Stelle angebracht. Die Nummerierung der nachfolgenden Informationen folgt derjenigen im Anhang zur Richtlinie der SIX.

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

Der Konzern BKB (siehe Organigramm Seite 57) besteht aus dem Stammhaus Basler Kantonalbank, der Bank Coop AG und der AAM Privatbank AG in Liq. sowie der BKB Finance Limited, Guernsey. Im Weiteren hält die Basler Kantonalbank eine strategische Beteiligung von 20% an der Sourcag AG, Münchenstein, und von 33 $\frac{1}{3}$ % an der RSN Risk Solution Network AG, Zürich.

Angaben zu Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, Beteiligungsquote sowie Valorennummer aller kotierten Gesellschaften im Konsolidierungskreis der Basler Kantonalbank sind in nachfolgenden Abschnitten bzw. im Umschlag und im Finanzbericht auf Seite 26 aufgeführt. An der gleichen Stelle finden sich Angaben zu Sitz, Aktienkapital und Beteiligungsquoten von nicht börsenkotierten Gesellschaften im Konsolidierungskreis der Basler Kantonalbank.

An der **Bank Coop AG** hält die Basler Kantonalbank seit dem 14.2.2000 eine Mehrheitsbeteiligung. Die Beteiligungsquote der Basler Kantonalbank liegt per 31.12.2010 bei 57,6% (Vorjahr: 57,6%) des Kapitals und der Stimmen. Die Inhaberaktien der Bank Coop, Basel, sind an der SIX Swiss Exchange kotiert (Nennwert 20 CHF). Ihre Börsenkapitalisierung beträgt per 31.12.2010 1147,5 Mio.

CHF. Die Valorennummer der Inhaberaktie der Bank Coop lautet 1811647, die ISIN CH0018116472.

Die Private Banking-Aktivitäten der AAM Privatbank AG in Liq. wurden per Ende des 1. Quartals 2010 auf die Basler Kantonalbank übertragen und seither unter dem Namen «BKB-Private Banking» weitergeführt. Die Gesellschaft **AAM Privatbank AG in Liq.** befindet sich per 31.12.2010 in Liquidation.

BKB Finance Ltd., Guernsey, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Stammhauses Basler Kantonalbank für Finanzdienstleistungen und zählt seit der Gründung im November 2007 zum Konsolidierungskreis. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von 100 000 GBP, das von der Basler Kantonalbank zur Verfügung gestellt wurde und das voll einbezahlt ist.

An der **Sourcag AG** hält die Basler Kantonalbank 20% der Kapitalquote und ist am Aktienkapital mit 0,6 Mio. CHF beteiligt. Swisscom IT Services AG hat von den beiden bisherigen Hauptaktionären Basler Kantonalbank und Basellandschaftliche Kantonalbank am 1.7.2009 die Aktienmehrheit an der Sourcag AG erworben. Danach hält die Swisscom IT Services AG eine Mehrheitsbeteiligung von 60% und die Basler Kantonalbank und die Basellandschaftliche Kantonalbank eine Minderheitsbeteiligung von je 20%. Die Sourcag AG ist nicht börsenkotiert.

Die **RSN Risk Solution Network AG** ist zu einem Drittel im Besitz der Basler Kantonalbank. Im Weiteren halten die St. Galler und die Luzerner Kantonalbank ebenfalls je ein Drittel des Aktienkapitals von 4,5 Mio. CHF. Die RSN Risk Solution Network AG ist nicht börsenkotiert.

1.2 Bedeutende Eigentümer

Nach dem schweizerischen Börsengesetz (Art. 20 BEHG) ist jede natürliche oder juristische Person, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere einer in der Schweiz kotierten Gesellschaft hält, verpflichtet, die Gesellschaft sowie die Börse zu be-

nachrichtigen, wenn ihre Beteiligung die folgenden Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreitet: 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 33⅓%, 50% oder 66⅔% der Stimmrechte, und zwar ungeachtet ihrer Ausübbarkeit. Im Berichtsjahr gingen keine solchen Meldungen bei der Basler Kantonalbank ein. Ferner hielt die Basler Kantonalbank per 31.12.2010 eigene Partizipationsscheine im Handelsbestand und in den Finanzanlagen von 5,6% (Vorjahr: 8,8%).

Das Gesellschaftskapital der Basler Kantonalbank besteht aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital. Der Kanton Basel-Stadt hält das gesamte Dotationskapital der Basler Kantonalbank und verfügt über sämtliche Stimmrechte (vgl. 2. Kapitalstruktur). Neben dem Dotationskapital besteht das Gesellschaftskapital der Basler Kantonalbank aus dem an der SIX gehandelten, stimmrechtslosen Partizipationsscheinkapital.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Im Konzern BKB bestehen keine Kreuzbeteiligungen im Sinne von Ziffer 1.3 RLCG.

2. Kapitalstruktur

2.1 Kapital

Das Gesellschaftskapital der Basler Kantonalbank beträgt 254,2 Mio. CHF per 31.12.2010. Es besteht aus dem vom Kanton Basel-Stadt unter marktgerechter Verzinsung zur Verfügung gestellten Dotationskapital von 204,0 Mio. CHF und dem an der Börse gehandelten Partizipationsscheinkapital von 50,2 Mio. CHF.

2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Mit Beschluss vom 29.6.2000 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt der Basler Kantonalbank eine Dotationskapitallimite in der Höhe von 350,0 Mio. CHF genehmigt. Dieser Beschluss ist nicht befristet. Bedingtes Kapital besteht keines.

2.3 Kapitalveränderungen

Das Gesellschaftskapital hat sich in den letzten drei Berichtsjahren nicht verändert. Die Entwicklung des Eigenkapitals in den letzten drei Berichtsjahren ist im Anhang zur konsolidierten Jahresrechnung (Finanzbericht, Seite 34) respektive im Anhang zur Jahresrechnung des Stammhauses Basler Kantonalbank (Finanzbericht, Seite 64) aufgeführt.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Die Basler Kantonalbank verfügt über Partizipationsscheine.

Per 31.12.2010 beträgt der Nominalwert des Partizipationsscheinkapitals 50,2 Mio. CHF. Das Partizipationsscheinkapital ist unterteilt in 5 900 000 Partizipationsscheine mit einem Nennwert von CHF 8.50. Es ist vollständig einbezahlt (Valorenummer 923646, ISIN CH0009236461).

Die BKB-Partizipationsscheine repräsentieren ein Miteigentum an der Basler Kantonalbank mit einem dem Geschäftsgang entsprechenden Anspruch auf einen Anteil am Jahresgewinn in Form einer Dividende. Mit dem Besitz von Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden, insbesondere kein Stimmrecht und keine damit zusammenhängenden Rechte. Im Falle der Erhöhung des Partizipationsscheinkapitals sind die Partizipanten nach Massgabe des Nennwerts ihrer bisherigen Partizipationsscheine berechtigt, neue Partizipationsscheine zu beziehen. Der Bankrat kann das Bezugsrecht der Partizipanten ganz oder teilweise ausschliessen.

2.5 Genusscheine

Die Basler Kantonalbank hat keine Genusscheine emittiert.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

Die BKB-Partizipationsscheine sind Inhaberpapiere, weshalb auch keine Beschränkungen in der Übertragbarkeit und keine Einschränkungen bezüglich Nominee-Eintragungen bestehen.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Die Basler Kantonalbank hat weder Wandelanleihen noch Optionen auf eigene Partizipationsscheine emittiert.

3. Bankrat

3.1 Mitglieder des Bankrates

Die Mitglieder des Bankrates sind mit Angabe von Namen, Nationalität, Ausbildung und beruflichem Hintergrund im Kapitel «Bankorgane und Kontrollinstanzen» (Seite 32) aufgeführt. Der Bankrat besteht ausschliesslich aus nicht exekutiven Mitgliedern. Keines seiner Mitglieder nimmt in einer der Gesellschaften des Konzerns BKB operative Führungsaufgaben wahr. Auch in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren gehörte kein Mitglied des Bankrates der Geschäftsführung einer der Konzerngesellschaften an. Die Mitglieder des Bankrates unterhalten ohne Ausnahme keine wesentlichen persönlichen Geschäftsbeziehungen zur Basler Kantonalbank oder zu einer ihrer Konzerngesellschaften.

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Bankrates sind im Kapitel «Bankorgane und Kontrollinstanzen» aufgeführt (Seite 32).

3.3 Wahl und Amtszeit

Die zwölf Mitglieder des Bankrates sowie der Bankpräsident werden vom Parlament des Kantons Basel-Stadt, dem Grossen Rat, jeweils gesamthaft gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Auf Antrag des Regierungsrates können die Mitglieder des Bankrates vom Grossen Rat abberufen werden.

Die letzte Gesamterneuerungswahl fand am 11.2.2009 statt. Der Grosse Rat wählte acht bisherige und fünf neue Mitglieder des Bankrates für eine Amtszeit von vier Jahren (bis 31.3.2013). Im Rahmen der Konstituierung wählte der Bankrat Hans Jakob Bernoulli auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu seinem Vizepräsidenten.

Erstmalige Wahl in den Bankrat:

Dr. Andreas C. Albrecht (Präsident seit 1.4.2009)	1.4.2005
Hans Jakob Bernoulli (Vizepräsident seit 1.4.2009)	1.7.1992
Dr. Sebastian Frehner	1.4.2009
Jan Goepfert	1.4.2009
Helmut Hersberger	1.4.2006
Christine Keller	1.4.2005
Markus Lehmann	1.4.2001
Dr. Ralph Lewin	1.4.2009
Bruno Mazzotti	1.4.2005
Felix Meier	1.4.2009
Markus Ritter	1.4.2005
Dr. Andreas Sturm	1.4.2009
Richard Widmer	1.4.1997

3.4 Interne Organisation

Die personelle Zusammensetzung der im Folgenden aufgeführten Gremien ist im Kapitel «Bankorgane und Kontrollinstanzen» (Seite 32) ersichtlich.

An den Sitzungen des Bankrates und seiner Ausschüsse nehmen in der Regel die für die entsprechenden Traktanden zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung teil. Alle vorgängig genannten Gremien verfügen über Beschlussfassungskompetenz.

Dem **Bankrat** stehen die Oberleitung der Basler Kantonalbank sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung zu. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. An den Sitzungen nehmen in der Regel die Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Bei der Behandlung von Geschäften, welche die Revision betreffen, so etwa bei der Behandlung von Berichten der internen Revision oder der externen Revisionsstelle, nimmt der Leiter des Konzerninspektorates mit beratender Stimme an der Sitzung des Bankrats teil. Je nach Art der zu behandelnden Geschäfte nehmen unter Umständen noch weitere Personen mit bera-

tender Stimme an der Bankratsitzung teil. Bei der Behandlung von Geschäften, die das Vergütungssystem betreffen, finden die Beratung und die Beschlussfassung im Bankrat ohne Anwesenheit der Mitglieder der Geschäftsleitung oder anderer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Basler Kantonalbank statt. Auch bankratsinterne Geschäfte wie insbesondere die Festlegung der Vergütungen für die Bankratsmitglieder und die Selbstevaluation des Bankrats werden im Bankrat ohne Anwesenheit von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Basler Kantonalbank behandelt. Seine Beschlüsse fasst der Bankrat in der Regel aufgrund eines Berichts und eines Antrags eines seiner Ausschüsse oder der Geschäftsleitung. Im Berichtsjahr hat der Bankrat zehn Sitzungen abgehalten, die innerhalb des Kalenderjahrs in zeitlicher Hinsicht ziemlich gleichmässig verteilt waren. Im Sinne der oben stehenden Ausführungen nahmen die Mitglieder der Geschäftsleitung an allen diesen Bankratssitzungen ganz oder teilweise teil; der Leiter des Konzerninspektorates nahm an drei Sitzungen des Bankrats teil. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug drei Stunden.

Der **Bankratsausschuss** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern des Bankrates, die auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten des Bankrates. Der Bankratsausschuss tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse in der Regel aufgrund eines Berichts und eines Antrags der Geschäftsleitung oder einer von dieser oder vom Bankratsausschuss beauftragten Person. Im Berichtsjahr wurden 16 Sitzungen abgehalten, wovon sieben an einem Tag stattfanden, an dem später auch eine Sitzung des Bankrats durchgeführt wurde. An allen Sitzungen nahmen der Vorsitzende der Geschäftsleitung sowie das für den Geschäftsbereich Firmenkunden und Institutionelle zuständige Mitglied der Geschäftsleitung oder deren Stellvertreter teil. Externe Berater wurden keine beigezogen. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug zwei Stunden.

Der Bankratsausschuss hat folgende Befugnisse:

- Bewilligung von Krediten gemäss Kreditkompetenzreglement der Basler Kantonalbank;
- Entgegennahme von Informationen über wichtige Vorkommnisse, die den Geschäftsgang wesentlich beeinflussen, über Finanzierungen von besonderer Bedeutung sowie wesentliche Anpassungen im Konditionenbereich;
- Beschlussfassung über Organkredite gemäss Kompetenzordnung;
- Beschlussfassung über die Führung materieller Prozesse mit einem Ausfallrisiko von mehr als 1 Mio. CHF.

Der Bankratsausschuss hat einen Teil seiner Kreditkompetenzen an die Geschäftsleitung delegiert.

In dringenden Fällen kann der Bankratsausschuss Geschäfte, für die der Bankrat zuständig ist, von sich aus erledigen. Der Bankrat ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen zu orientieren.

Das **Audit Committee** setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Per 31.12.2010 besteht das Audit Committee aus vier Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des Bankrates des Stammhauses Basler Kantonalbank und des Verwaltungsrates der Bank Coop AG sind. Das Audit Committee und dessen Vorsitzender werden durch den Bankrat der Basler Kantonalbank bestellt. Der Präsident des Bankrates gehört dem Audit Committee nicht an. Alle Mitglieder des Audit Committee verfügen über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und sind mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer sowie den Grundprinzipien eines internen Kontrollsystems vertraut. Das Audit Committee versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. In der Regel hält es mindestens fünf Sitzungen pro Jahr ab, an welchen auch der leitende Revisor der bankengesetzlichen Revisionsstelle und der Leiter des Konzerninspektorates sowie allenfalls weitere Personen mit beratender Stimme, nicht aber die Mitglieder der Geschäftsleitung, teilnehmen. Die bankengesetzliche Revisionsstelle und das Konzerninspektorat sind gegenüber

dem Audit Committee uneingeschränkt auskunftspflichtig. Im Berichtsjahr wurden sechs Sitzungen in den Monaten Januar, Februar, April, Juli, September und Dezember abgehalten. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug zwei bis drei Stunden. Externe Berater wurden keine beigezogen.

Das Audit Committee hat keine direkten Weisungsbefugnisse. Der Vorsitzende des Audit Committee informiert den Bankrat jeweils nach der Behandlung der bankengesetzlichen Revisionsberichte über die Aufsichtsprüfung und über die Prüfung der Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres.

Das Audit Committee unterstützt den Bankrat der Basler Kantonalbank bei der Wahrnehmung seiner Überwachungspflichten. Es unterstützt ferner auf Konzernebene den Konzernausschuss der BKB bei der Wahrnehmung seiner konzernbezogenen Überwachungspflichten. Es hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Überwachung und Beurteilung der Tätigkeit der Prüfgesellschaft und des Konzerninspektorats sowie deren Zusammenwirken hinsichtlich Effektivität und Effizienz. Das Audit Committee beurteilt jährlich die Qualifikation, die Leistung und die Honorierung der Revisionsstelle und vergewissert sich über deren Unabhängigkeit.
- Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle bezüglich deren Wirksamkeit, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion.
- Überwachung der fristgerechten Behebung von Mängeln bzw. der Umsetzung von Empfehlungen der Prüfgesellschaft und des Konzerninspektorats.
- Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse: Das Audit Committee bildet sich ein eigenständiges Urteil über den Jahresabschluss. Die Mitglieder des Audit Committee gehen die Einzelabschlüsse sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse kritisch durch. Danach entscheidet das Audit Committee, ob die Einzelabschlüsse vom Stammhaus Basler Kantonalbank dem Bankrat zur Beschlussfassung bzw. zur Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt empfohlen werden können.

Der **Nominations- und Entschädigungsausschuss** (NEA) besteht aus dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Bankrates, die vom Bankrat für eine Amtsperiode von vier Jahren bestellt werden. Der Vorsitz obliegt dem Präsidenten des Bankrates. Der Präsident des Bankrates tritt bei der Beratung und der Beschlussfassung im NEA in den Ausstand, wenn seine persönliche Vergütung für die Bankratstätigkeit behandelt wird und entsprechende Anträge an den Bankrat vorbereitet oder beschlossen werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Nominations- und Entschädigungsausschusses grundsätzlich nicht teil; der Direktionspräsident wird bei Bedarf als Auskunftsperson eingeladen. Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen (Januar, Februar, Mai, September [zwei Sitzungen]) statt. Die Sitzungsdauer betrug im Durchschnitt zwei Stunden. Externe Berater wurden keine beigezogen. Der Nominations- und Entschädigungsausschuss hat die Aufgabe, bei Personal- und Entschädigungsfragen die entsprechenden Geschäfte vorzubereiten sowie an die zuständigen Instanzen zu berichten und Anträge zu stellen. Zu den zu behandelnden Geschäften gehören insbesondere:

- Antragstellung an den Bankrat zur Wahl bzw. Entlassung des Direktionspräsidenten, der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der jeweiligen Stellvertretungen.
- Wahl des Leiters des Konzerninspektorats.
- Beförderungspolitik und jährliche Beförderungsrunde.
- Lohn- und Entschädigungspolitik.
- Festlegung der Zusammensetzung der vom Bankrat zu bestimmenden Gremien.
- Generelle Beurteilung und Optimierung der Corporate Governance.

Der **Konzernausschuss** besteht aus mindestens drei, zurzeit aus fünf Mitgliedern. Diese werden durch den Bankrat des Stammhauses Basler Kantonalbank auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Der Präsident des Bankrates ist in jedem Falle Mitglied des Konzernausschusses und steht diesem vor. An den Sitzungen des Konzernausschusses nehmen die Mitglieder der Konzernleitung und der Leiter des Konzerninspektorats mit beratender Stimme teil. Der Kon-

zernausschuss hat pro Geschäftsjahr vier an die Quartalsberichterstattung gekoppelte Sitzungen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf einberufen. Im Berichtsjahr wurden fünf Sitzungen in den Monaten März (2 Sitzungen), Mai, August und November abgehalten. Die übliche Sitzungsdauer beträgt ein bis zwei Stunden. Der Konzernausschuss hat kein Vertretungsrecht nach aussen; dieses obliegt – für die Basler Kantonalbank – allein dem Bankrat.

Der Konzernausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Oberleitung des Konzerns und Erteilung der notwendigen Weisungen auf Konzernebene.
- Festlegung der Konzernorganisation.
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung auf Konzernebene.
- Genehmigung des Konzernabschlusses, des jährlichen Budgets und des mehrjährigen Finanzplans auf Konzernebene.
- Antrag an den Bankrat betreffend Ernennung und Abberufung der mit der Konzernführung betrauten Personen.
- Oberaufsicht über die mit der Konzernführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
- Sicherstellung der angemessenen Ausgestaltung eines wirksamen internen Kontrollsystems auf Konzernstufe.
- Sorgfaltspflicht bei der Aufgabenerfüllung, insbesondere die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen.

3.5 Kompetenzregelung

Dem **Bankrat** stehen aufgrund des Gesetzes über die Basler Kantonalbank sowie interner Reglemente folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Durchsetzung der Unternehmenspolitik (einschliesslich Personalpolitik) und der Leitlinien der Geschäftstätigkeit.
- Wahl des Vizepräsidenten des Bankrates und der Mitglieder des Bankratsausschusses.

- Wahl und Entlassung des Direktionspräsidenten, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder der Direktion. Die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung und ihrer Stellvertreter unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Wahl und Entlassung des Konzerninspektors unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Antragstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle.
- Erlass des Geschäftsreglements und allfälliger anderer Reglemente für die einzelnen Geschäftszweige sowie für Personalangelegenheiten.
- Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäftsstellen.
- Entscheid über die Gründung von Tochtergesellschaften in der Schweiz und in der ausländischen Grenzregion.
- Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Bankrates unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Festsetzung der Basiszinssätze der Hypotheken im ersten Rang für Wohnbauten und der gewöhnlichen Sparkonten.
- Beschlussfassung über Jahresbericht und -rechnung zuhanden des Regierungsrates.
- Genehmigung des jährlichen Budgets und des mehrjährigen Finanzplans.
- Beschlussfassung über Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationsscheinkapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationsscheinkapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Beschluss über den Beitritt der Bank zu Organisationen von Kantonallbanken, Organisationen anderer Banken und Standesorganisationen sowie die Beteiligung an Unternehmungen des öffentlichen und des privaten Rechts gemäss der generellen Kompetenzordnung.
- Genehmigung von Gesamtbank-Strategiekonzepten zur Mittel- und Langfristplanung.
- Genehmigung der Grundsätze der Personalpolitik, der Salärordnung und des Gesamtstellenplans.
- Genehmigung von Änderungen der Aufbauorganisation der Gesamtbank.

- Entgegennahme von Informationen über wichtige Vorkommnisse, die den Geschäftsgang wesentlich beeinflussen, sowie über Finanzierungen von besonderer Bedeutung.
- Wahl des Audit Committee und von dessen Vorsitzendem sowie die Genehmigung des Pflichtenheftes dieses Gremiums.

Demgegenüber ist die **Geschäftsleitung** das geschäftsführende Organ und leitet die Geschäfte in eigener Verantwortung, soweit sie darin nicht durch die Statuten oder Reglemente und Beschlüsse, die in der Kompetenz vom Bankrat liegen, beschränkt ist. Sie stellt dem Bankrat Antrag über die zu behandelnden Geschäfte und führt Beschlüsse des Bankrates und des Bankratsausschusses aus. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Lassen sich mehrere Mitglieder vertreten, muss mindestens der Direktionspräsident oder dessen Stellvertreter anwesend sein. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Direktionspräsident oder sein Stellvertreter. Zirkulationsbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, wobei sich maximal zwei Mitglieder vertreten lassen können.

In die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterbreitung von Vorschlägen für die Organisation des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen sowie von Anträgen für einzelne Geschäfte, welche ihren Kompetenzbereich überschreiten, an den Bankrat.
- Regelmässige Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Bankrat; Vorlage von Jahresrechnung, Jahresbericht, Quartals- und Semesterabschlüssen und Vorbereitung des Geschäftsberichts; Berichterstattung an Nationalbank, Finanzmarktaufsicht und weitere Stellen.
- Erlass der erforderlichen Anordnungen und Weisungen für den Geschäftsbetrieb.

- Schaffung einer internen Organisation, welche die Erreichung der Ziele ermöglicht und eine angemessene interne Kontrolle sicherstellt.
- Ausarbeitung der Geschäftspolitik sowie der mittel- und langfristigen Planung zuhanden des Bankrates; Ausarbeitung der jährlichen Zielsetzungen und Budgets.
- Festlegung der Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit.
- Beachtung und Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen und weiteren Regulativen; Ausführung der Beschlüsse des Bankrates, der ständigen Bankratsausschüsse und allfälliger weiterer Ausschüsse.
- Gewährung von Krediten und Eingehung von Eventualengagements im Rahmen des Kreditkompetenzreglements.
- Beschaffung der erforderlichen Mittel, insbesondere durch Begebung von normalen und nachrangigen Obligationen anleihen und von Wandel- und Optionsanleihen.
- Unterbreitung von Vorschlägen über Gründung, Kauf, Verkauf und Liquidation von Tochtergesellschaften sowie über Kauf und Verkauf von direkten oder indirekten Beteiligungen am Grundkapital anderer Gesellschaften an den Bankrat gemäss genereller Kompetenzordnung.
- Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Zusammenhang mit betrieblichen Liegenschaften gemäss genereller Kompetenzordnung.
- Beschlussfassung über Projekte, deren gesamte Kosten 0,5 Mio. CHF nicht übersteigen.
- Beschlussfassung über die Führung materieller Prozesse mit einem Ausfallrisiko bis 1 Mio. CHF.

3.6 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Der Bankrat wird von der Geschäftsleitung an jeder Sitzung über die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die wesentlichen Aktivitäten der Geschäftsleitung, über bedeutende Vorkommnisse und über aktuelle Themen informiert. Sämtliche Sitzungsprotokolle der Geschäftsleitung werden dem Präsidenten des Bankrates und dem Leiter des Konzerninspektorats zugestellt. Ausserhalb des Sitzungsrhythmus können die übrigen Mitglieder des Bankrates im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht

jederzeit von der Geschäftsleitung über den Präsidenten des Bankrates mündliche oder schriftliche Berichte und Auskünfte über sämtliche Fach- und Führungsbelange der Bank verlangen.

An den Bankratssitzungen erfolgt jeweils eine Orientierung zum aktuellen Monatsabschluss und vierteljährlich wird ein umfassender Controller-Bericht behandelt. Dieser äussert sich zu Bilanz, Ausserbilanz, Erfolgsrechnung und Kennzahlen, aber auch zu den bankenstatistischen Meldungen (Eigenmittelausweis, Mindestreserven, Gesamtliquidität, Klumpenrisikovorschriften, Passivklumpen etc.), zu produkt-spezifischen Entwicklungen auf der Aktiv- und der Passivseite sowie zum Stand der strategischen Bankprojekte. Gleichzeitig umfasst der Controller-Bericht als integraler Bestandteil alle wesentlichen Aussagen zur Ausgestaltung des Risikomanagementsystems und zur aktuellen Risikexposition der Bank, differenziert nach Kreditrisiko, Marktrisiko und operationellem Risiko. Der Controller-Bericht per 30.6. eines Jahres enthält ausserdem die Kernaussagen aus dem Compliance-Reporting.

Die Basler Kantonalbank verfügt zudem über ein von der Geschäftsleitung unabhängiges Audit Committee, das den Bankrat in der Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Kontrollpflichten unterstützt, direkt dem Bankrat Bericht erstattet und ein unbeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht innerhalb der Bank besitzt (vgl. Seite 44). Einmal jährlich behandelt das Audit Committee die Berichterstattung der Organisationseinheit Risikokontrolle, welche namentlich die Markt-, Kredit- und operationellen Risiken beinhaltet. Ebenfalls jährlich berichtet die Organisationseinheit Recht und Compliance dem Audit Committee über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion. Diese Organisationseinheit ist auch die Geldwäschereifachstelle. Das Audit Committee rapportiert dem Bankrat jeweils an der der Audit Committee-Sitzung folgenden Bankratssitzung.

Die interne Revision wird durch das **Konzerninspektorat** der Basler Kantonalbank wahrgenommen. Dieses ist von der Geschäftsleitung unabhängig und handelt nach den Weisungen des Bankratspräsidenten. Es überprüft die Einhaltung gesetzlicher, statutarischer und reglementarischer Vorschriften und Weisungen, die Funktionsweise der betrieblichen Organisation sowie des gesamten Informations- und Rechnungswesens inklusive Informatik unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Vollständigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Prüfungen und Berichterstattungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Standards für die berufliche Praxis. Das Konzerninspektorat unterbreitet die Revisionsberichte dem Präsidenten des Bankrates und dem Vorsitzenden des Audit Committee. Zudem erstellt der Leiter des Konzerninspektorats einen vierteljährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Bankratspräsidenten und des Vorsitzenden des Audit Committee und bespricht die Prüfungsergebnisse mit diesen. Das Konzerninspektorat koordiniert seine Tätigkeiten mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

4. Geschäftsleitung

Der **Geschäftsleitung** obliegt die Geschäftsführung der Bank nach Massgabe der wesentlichen Bundesgesetzgebung für Banken, des Gesetzes über die Basler Kantonalbank und aller Reglemente. Sie stellt dem Bankratsausschuss Antrag über die zu behandelnden Geschäfte und führt Beschlüsse des Bankrates und des Bankratsausschusses aus. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Direktionspräsident, welcher gegenüber den anderen Geschäftsleitungsmitgliedern zudem Weisungsbefugnis hat.

Die **Konzernleitung** ist für die geschäftspolitische und finanzwirtschaftliche Steuerung des Konzerns sowie die Steuerung der Schlüsselressourcen zuständig. Die Mitglieder sind im Kapitel «Bankorgane und Kontrollinstanzen» (Seite 38) aufgeführt. Im Weiteren ist die Konzernleitung für eine angemessene Ausgestaltung eines wirksamen internen Kontrollsystems auf Konzernstufe, die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen (Sorgfalts-

pflicht bei der Aufgabenerfüllung) sowie die allgemeine Wahrung der Interessen des Konzerns besorgt.

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäfts- und der Konzernleitung sind mit Angabe von Nationalität, Ausbildung und beruflichem Hintergrund im Kapitel «Bankorgane und Kontrollinstanzen» (Seite 36) aufgeführt. Urs Genhart, seit vier Jahren Mitglied der Geschäftsleitung der Basler Kantonalbank und zuständig für den Bereich Firmenkunden und Institutionelle, musste aus gesundheitlichen Gründen von seiner Funktion per 30.9.2010 zurücktreten. Als Nachfolger ernannte der Bankrat der Basler Kantonalbank per 1.10.2010 Guy Lachappelle zum Mitglied der Geschäftsleitung und zum Leiter des Geschäftsbereichs Firmenkunden und Institutionelle.

4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Angaben über die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder von Geschäfts- und Konzernleitung finden sich im Kapitel «Bankorgane und Kontrollinstanzen» (Seite 36).

4.3 Managementverträge

Abgesehen von den konzerninternen Service Level Agreements (SLA) mit der Bank Coop bezüglich der ausgelagerten Aufgaben gibt es keine Managementverträge mit Gesellschaften und Personen ausserhalb des Konzerns BKB.

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Die Grundlagen zur Festsetzung von Entschädigungen und Beteiligungsprogrammen bilden das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30.6.1994, interne Reglemente und Weisungen sowie die Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der Bankangestellten.

Die Vergütungspolitik der Basler Kantonalbank zielt darauf ab, ausgewiesene, hoch qualifizierte Führungspersönlichkeiten anzuziehen und ans Unternehmen zu binden, indem hervorragende Leistungen anerkannt und belohnt werden. Die Höhe der Gesamtentschädigung und die Anstellungsbedingungen sind auf die jeweilige Funktion des entsprechenden Mitglieds ausgerichtet.

Die Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung üben einen massgeblichen Einfluss auf das Jahresergebnis und damit mittel- und langfristig auf den Unternehmenswert aus. Aus diesem Grunde wird beim Bankrat und bei der Geschäftsleitung ein bedeutender Teil der Entschädigung über BKB-Partizipationsscheine (BKB-PS) ausbezahlt, die jeweils während fünf Jahren gesperrt sind. Massgeblich für den Ausgabepreis der Partizipationsscheine der Basler Kantonalbank ist deren Börsenkurs zum Zeitpunkt der Zuteilung, was dem Börsenkurs der Partizipationsscheine am Datum der Mitarbeiterinformation entspricht, wobei die Ausgabe der Partizipationsscheine zwecks ökonomischer Berücksichtigung der Verfügungssperre zu einem gegenüber dem Börsenkurs reduzierten Preis erfolgt. Dabei werden die einschlägigen Regelungen der Steuerbehörden berücksichtigt. Der Ausgabepreis der BKB-PS betrug für das Geschäftsjahr 2010 CHF 107.68 (Vorjahr: CHF 86.91).

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

Bankrat

Das Reglement über die Entschädigung der Bankratsmitglieder regelt die Entschädigungen, die den Mitgliedern des Bankrats für ihre Tätigkeit im Rahmen des Bankratsmandats von der Basler Kantonalbank ausgerichtet werden. Das am 10.11.2009 vom Bankrat beschlossene Reglement

wurde am 24.11.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt.

Die Bankratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Bankratsmandats eine jährliche funktionspezifische Grundentschädigung, die teilweise in bar und teilweise in Form einer festen Anzahl von fünfjährig gesperrten BKB-Partizipationsscheinen ausgerichtet wird. Ferner erhalten sie für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Der Präsident und der Vizepräsident des Bankrats haben Anspruch auf eine jährliche Spesenpauschale. Die Mitglieder des Bankrats erhalten keine erfolgsabhängige Entschädigungskomponente. Die Mitglieder des Bankrats haben Anspruch auf die für das Personal der Basler Kantonalbank vorgesehenen, vergünstigten Konditionen bei der Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen und Krediten von der Basler Kantonalbank. Beim Ausscheiden aus dem Bankrat erlischt dieser Anspruch. Zwischen der Basler Kantonalbank und den Mitgliedern des Bankrates respektive diesen nahestehenden Personen gibt es keine unüblichen Engagements. Zudem wurden für nicht mit dem Bankratsmandat in Verbindung stehende Tätigkeiten von Bankratsmitgliedern und diesen nahestehenden Personen keine nicht marktüblichen Vergütungen ausgerichtet. Optionsprogramme bestehen keine. Die Vergütungen im Zusammenhang mit der Organfunktion bei der Bank Coop sind im Geschäftsbericht der Bank Coop offengelegt. Die Zunahme des Totals der Bruttoentschädigungen an die Mitglieder des Bankrates ist mehrheitlich auf Mutationen im Bankrat zurückzuführen.

Vergütung für BR-Mitglieder

Im Einklang mit den SIX-Richtlinien werden alle Entschädigungen in dem Geschäftsjahr ausgewiesen, dem sie wirtschaftlich zugehören. Im Gesamtbetrag aller Entschädigungen sind die Barentschädigungen, die Sachleistungen sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorgeeinrichtungen und an die AHV oder ähnliche staatliche Sozialversicherungen enthalten.

	Honorare ¹⁾	PS BKB ²⁾	Total Brutto- entschädigung	Sozial- und Vorsorge- leistungen	Total Personal- aufwand	Sicherheiten/ Darlehen/ Kredite
	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
Albrecht Andreas (Präsident) ³⁾	206 400	31 443	237 843		237 843	
Bernoulli Hans Jakob (Vizepräsident)	71 400	15 721	87 121	6 012	93 133	200 000
Frehner Sebastian	31 200	13 460	44 660	3 269	47 929	
Goepfert Jan	33 400	9 045	42 445	3 107	45 552	2 320 053
Hersberger Helmut	32 400	13 460	45 860	3 357	49 217	266 919
Keller Christine	19 000	4 523	23 523	1 722	25 245	349 000
Lehmann Markus	33 800	9 045	42 845	3 136	45 981	546 515
Lewin Ralph	38 050	13 460	51 510	3 770	55 280	
Mazzotti Bruno	33 800	13 460	47 260	1 924	49 184	4 344 000
Meier Felix	33 000	13 460	46 460	3 400	49 860	
Ritter Markus	19 000	4 523	23 523	1 722	25 245	28 433
Sturm Andreas	26 000	9 045	35 045	2 565	37 610	
Widmer Richard	45 800	13 460	59 260	4 337	63 597	550 000
Total BR 31.12.2010	623 250	164 105	787 355	38 321	825 676	8 604 920
Total BR 31.12.2009	616 033	132 451	748 484	58 576	807 060	12 091 680

¹⁾ BR-Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen.

²⁾ Der wegen der Haltefrist reduzierte Kaufpreis für den BKB-Partizipationsschein beträgt für das Geschäftsjahr 2010 CHF 107.68.

³⁾ Auszahlung erfolgt an Vischer AG in Basel.

Bezogen auf die Organmitglieder wurden keine weiteren Vergütungen geleistet. Es wurden keine nicht marktüblichen Vergütungen an Personen ausgerichtet, die einem Organmitglied nahe stehen.

Die Vergütungen im Zusammenhang mit der Organfunktion bei der Bank Coop sind im Geschäftsbericht der Bank Coop offengelegt.

Geschäftsleitung

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und die Gesamtsumme der ausgerichteten variablen Vergütungen für Mitarbeitende der Basler Kantonalbank werden vom Bankrat bestimmt. Innerhalb des gesetzten Rahmens werden die Basissaläre und die variablen Vergütungen der einzelnen Mitarbeitenden festgelegt.

Die individuellen Entschädigungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Bankratspräsidenten (Basissalär) bzw. vom NEA beschlossen (variable Vergütung).

Die Höhe des Basissalärs richtet sich nach Position, Erfahrung und Fähigkeiten und berücksichtigt individuelle Leistungen. Die Höhe der Basissaläre der Mitglieder der Geschäftsleitung wird jeweils im Januar vom NEA überprüft. Allfällige Anpassungen der Basissaläre werden nach Beratung durch den NEA durch den Bankratspräsidenten bewilligt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine Fahrzeugpauschale. Die von den Mitgliedern der Geschäftsleitung bei der Wahrnehmung von Bankmandaten erhaltenen Entschädigungen in Form von VR-Honoraren gehen vollumfänglich zugunsten der Basler Kantonalbank und werden in der Erfolgsrechnung unter dem anderen ordentlichen Ertrag verbucht.

Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom Bruttogewinn, von der Funktion innerhalb der Geschäftsleitung sowie von individuellen Leistungswerten ab. Diese Leistungsziele und auch die Gewichtung der einzelnen Elemente werden für den Direktionspräsidenten vom Bankratspräsidenten und für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung vom Direktionspräsidenten individuell festgelegt. Diese individuellen Ziele können von Jahr zu Jahr variieren. Die Gewichtung des Bruttogewinns per 31.12.2010 ist im Falle des Direktionspräsidenten höher (rund 60%), während bei den anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung die individuellen Leistungsziele im Vordergrund stehen (rund 70%). Die individuellen Ziele sind beim Direktionspräsidenten auf die Strategie der Bank abgestimmt (wie nachhaltiges Wachstum, Kostendisziplin, Risikomanagement und grössere IT-Projekte), während

sich die individuellen Leistungsziele der anderen Mitglieder der Geschäftsleitung an spezifischen Kennzahlen im jeweiligen Bereich orientieren, welche das jeweilige Mitglied der Geschäftsleitung auch tatsächlich persönlich beeinflussen kann. Erhöht sich der Bruttogewinn gegenüber dem Vorjahr und/oder werden festgelegte Ziele übertroffen, so wirkt sich dies entsprechend auf die variable Kompensation aus. Bei einer Verschlechterung des Bruttogewinns und/oder Nichterreichen der festgelegten Ziele reduziert sich die variable Entschädigung. Der NEA legt jeweils im Januar eines Jahres die variable Entschädigung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung auf Antrag des Bankratspräsidenten für das vergangene Geschäftsjahr fest. Im Berichtsjahr betrug die variable Vergütung beim Direktionspräsidenten 45,2% der Gesamtvergütung und bei den anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung im Durchschnitt 44,9% der Gesamtvergütung.

Die Entschädigungen werden zu wesentlichen Teilen bar ausbezahlt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, die variable Entschädigung im Umfang von 25% und der Direktionspräsident im Umfang von 35% in Form von BKB-Partizipationsscheinen mit einer Sperrfrist von fünf Jahren zu beziehen. Zusätzlich werden arbeitgeberseitige Beiträge in einen Sparplan der Pensionskasse ausgerichtet; diese Beiträge umfassen 20% der variablen Entschädigung. Optionsprogramme bestehen keine. Abgangsentschädigungen werden in der Basler Kantonalbank nicht ausgerichtet und die Arbeitsverträge aller Geschäftsleitungsmitglieder sind grundsätzlich auf maximal sechs Monate kündbar.

Vergütung für GL-Mitglieder

Im Einklang mit den SIX-Richtlinien werden alle Entschädigungen in dem Geschäftsjahr ausgewiesen, dem sie wirtschaftlich zugehören. Im Gesamtbetrag aller Entschädigungen sind die Barentschädigungen, die Sachleistungen sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Personalvorsorgeeinrichtungen und an die AHV oder ähnliche staatliche Sozialversicherungen enthalten.

Allfällige Zahlungen im Zusammenhang mit der Auflösung von Arbeitsverhältnissen werden in der Periode berücksichtigt, in der die Organfunktion aufgelöst wird.

	Lohn fix ¹⁾	Lohn variabel	PS BKB variabel ²⁾	Total Entschädigung ¹⁾	Sozial- und Vorsorgeleistungen Arbeitgeber	Total Personalaufwand	Sicherheiten/Darlehen/Kredite
	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
Höchstverdienende Person (CEO)	557 338	298 987	160 874	1 017 199	210 769	1 227 968	2 030 000
Total GL 31.12.2010 (6 Personen)	2 017 351	1 185 621	456 240	3 659 212	1 019 375	4 678 587	7 283 791
Total GL 31.12.2009 (5 Personen)	1 884 275	1 430 108	578 821	3 893 204	799 030	4 692 234	5 810 351
GL höchster Kredit							2 030 000

¹⁾ Inkl. Konzernleitungsfunktionen und Pauschalspesen.

²⁾ Der wegen der Haltefrist reduzierte Kaufpreis für den BKB-Partizipationsschein beträgt für das Geschäftsjahr 2010 CHF 107.68.

Bezogen auf die Organmitglieder wurden keine weiteren Vergütungen geleistet. Es wurden keine nicht marktüblichen Vergütungen an Personen ausgerichtet, die einem Organmitglied nahe stehen.

5.2 Transparenz der Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen von Emittenten mit Sitz im Ausland

Der Gesellschaftssitz der Basler Kantonalbank liegt in der Schweiz (Basel).

6. Rechte der Inhaber von Partizipationsscheinen

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Der Besitz von BKB-Partizipationsscheinen repräsentiert ein Miteigentum an der Basler Kantonalbank. Er ist verbunden mit einem entsprechenden Anteil am Eigenkapital der Basler Kantonalbank und einem vom Geschäftsgang abhängenden Anspruch auf einen Anteil am Jahresgewinn in Form einer Dividende. Die Inhaber von BKB-Partizipationsscheinen verfügen über keine Mitwirkungsrechte, insbesondere über keine Stimmrechte und keine damit zusammenhängenden Rechte. Demzufolge bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen und -vertretungen.

6.2 Statutarische Quoren

Der Versammlung der Partizipanten (PS-Versammlung) kommt keine Organfunktion zu.

6.3 Einberufung der PS-Versammlung

Der Bankrat lädt die Partizipanten jährlich zur PS-Versammlung ein. Diese dient zur Information über den Geschäftsverlauf und die finanzielle Lage der Basler Kantonalbank und findet üblicherweise im April statt.

6.4 Traktandierung

Die PS-Versammlung hat reinen Informationscharakter und wird durch den Bankratspräsidenten geleitet. Die Partizipanten haben keinen Einfluss auf die Traktanden.

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Die BKB-Partizipationsscheine sind Inhaberpapiere, weshalb auch kein Aktienbuch geführt wird.

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1 Angebotspflicht

Bei der Basler Kantonalbank bestehen keine statutarischen Regelungen betreffend «opting out» beziehungsweise «opting up» (BEHG Art. 22, 32, 52).

7.2 Kontrollwechselklauseln

Bei der Basler Kantonalbank bestehen keine Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Bankrates, der Geschäftsleitung oder anderer Mitglieder des Kaders.

8. Revisionsorgan

Der Bankrat vergibt beziehungsweise erneuert das Revisionsstellenmandat alle vier Jahre und beantragt es dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zur Wahl. Die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft hat jährlich einen Bericht über die Rechnungsprüfung und einen Bericht über die Aufsichtsprüfung zu erstellen.

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

Seit dem 1.1.2007 amtiert Ernst & Young AG, Zürich, als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft für das Stammhaus Basler Kantonalbank und den Konzern BKB. Mandatsleiter und leitender Revisor für den Konzern BKB ist seit dem Geschäftsjahr 2007 Stefan Amstad, dipl. Wirtschaftsprüfer. Die Amtsdauer des leitenden Revisors ist gemäss Art. 730a des Schweizerischen Obligationenrechts auf maximal sieben Jahre begrenzt und darf erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufgenommen werden.

8.2 Revisionshonorar

Die Revisionskosten im Konzern BKB beliefen sich im Geschäftsjahr 2010 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung und den aufsichtsrechtlichen Prüfungen auf insgesamt CHF 1 253 900.–, inkl. Mehrwertsteuer und Spesen (Vorjahr: CHF 1 245 741.–).

8.3 Zusätzliche Honorare

Im Berichtsjahr wurden durch die Revisionsstelle Ernst & Young AG zusätzliche Revisions- und Beratungsdienstleistungen in Höhe von CHF 139 520.– erbracht, welche im Zusammenhang mit der Integration der AAM Privatbank AG in Liq. erfolgten.

8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Das Audit Committee ist zuständig für die Überwachung und die Beurteilung der Wirksamkeit der externen Revision. Zudem beurteilt das Audit Committee die Honorierung und die Unabhängigkeit der Revisionsstelle und koordiniert die jährliche Prüfungsplanung sowie dessen Abstimmung zwischen der externen Revision und dem Konzerninspektorat. Der Rotationsrhythmus des leitenden Revisors ist unter 8.1 angegeben.

Die wichtigsten Informationsinstrumente für das Audit Committee bilden, neben der Risikoanalyse und der Prüfstrategie mit risikoorientierten Prüfungen zur Abdeckung der Schlüsselprüfrisiken (SPR), Pflichtprüfungen sowie Schwerpunktprüfungen, die beiden von der Revisionsstelle jährlich erstellten Berichte über die Rechnungsprüfung und über die Aufsichtsprüfung sowie die weiteren bankengesetzlichen Revisionsberichte, die sich zu einem spezifischen Thema äussern. Sämtliche Berichte der Revisionsstelle sowie alle Berichte des Konzerninspektorats werden im Audit Committee eingehend behandelt. Das Audit Committee hat keinen konkreten Kriterienkatalog zur Beurteilung der Leistung, der Honorierung und der Unabhängigkeit festgelegt, sondern lässt sich bei dieser Beurteilung im Wesentlichen von der beruflichen Erfahrung der einzelnen Mitglieder, der generellen Arbeitsqualität der Revisionsstelle und informellen Kommentaren der Aufsichtsbehörde leiten und entscheidet im konkreten Einzelfall basierend auf eigenem Ermessen.

Das Audit Committee hält in der Regel mindestens fünf Sitzungen pro Jahr ab, an welchen auch der leitende Revisor der bankengesetzlichen Revisionsstelle und der Leiter des Konzerninspektorats teilnehmen. Im Berichtsjahr wurden

sechs Sitzungen abgehalten. Der Vorsitzende des Audit Committee informiert den Bankrat jeweils nach der Behandlung der bankengesetzlichen Revisionsberichte über die Aufsichtsprüfung und über die Prüfung der Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres anhand eines schriftlichen Berichts. Dieser Bankratsitzung wohnt auch der Leiter des Konzerninspektorats bei.

9. Informationspolitik

Die Basler Kantonalbank informiert die Öffentlichkeit, die Partizipanten und die Akteure des Kapitalmarktes offen und transparent. Neben dem ausführlichen Geschäftsbericht publiziert die Basler Kantonalbank einen Halbjahresbericht mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Konzern und Stammhaus sowie einem Kommentar zum Geschäftsgang. Eine Kurzform des Jahresberichtes mit den wichtigsten Zahlen und Fakten erscheint auch in französischer und englischer Sprache.

Die Geschäftsberichte und Halbjahresberichte sind an allen Standorten der Basler Kantonalbank erhältlich. Sie können auch telefonisch oder via Internet unter www.bkb.ch bestellt werden. Im Internet stehen sie zudem für die letzten fünf Jahre als Dateien zum Download zur Verfügung.

Die Vertreter der Medien werden anlässlich der jährlich stattfindenden Bilanzmedienkonferenz ausführlich über das vergangene Geschäftsjahr orientiert. Die Inhaberinnen und Inhaber von BKB-Partizipationsscheinen orientiert die Basler Kantonalbank halbjährlich mit einem Factsheet über Kursentwicklung und Geschäftsgang. An der jährlichen PS-Versammlung werden die Partizipanten mündlich orientiert. Laufend aktualisierte Informationen sind im Internet unter www.bkb.ch/ir verfügbar.

Die Basler Kantonalbank hält die Vorschriften der Schweizer Börse SIX über die Kommunikation von kursrelevanten Tatsachen (Ad-hoc-Publizität) ein.

Mit dem Eintrag in den kostenlosen E-Mail-Verteiler werden Interessenten über ad-hoc-publizitätspflichtige Ankündigun-

gen der Basler Kantonalbank per E-Mail informiert. Dieser kann auf www.bkb.ch unter dem Menüpunkt Medien-Service/Ad-hoc-Mitteilungen per E-Mail abonniert werden. Die Medienmitteilungen der Basler Kantonalbank der vergangenen Jahre können unter www.bkb.ch/medienarchiv abgerufen werden. Informationen zu Investor Relations sind auf www.bkb.ch/ir abrufbar.

Kontakt

Basler Kantonalbank

Medienstelle und Investor Relations:

Dr. Michael Buess

Telefon +41 (0)61 266 29 77

michael.buess@bkb.ch

www.bkb.ch